

**B**

# DECKBLATT NR.30

ZUM BEBAUUNGSPLAN  
WIMBERGERFELD  
MARKT FÜRSTENZELL  
LANDKREIS PASSAU

FÜRSTENZELL 05.09.1996

**PLANUNGSBÜRO**  
**ING. RAINER GRUBER BFIA**  
Berater für Ingenieurbauwesen  
94071 Fürstenzell-Engertsham  
Alte Schmiede 7, Tel. 08506/450, Fax 1299

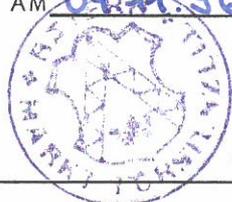
BESCHLOSSEN GEM. § 16 BAUGB UND  
ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER  
SITZUNG VOM 24.10.96  
MARKT FÜRSTENZELL, 04.11.96



**MARKT FÜRSTENZELL**

*[Signature]*  
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:  
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH  
DURCH ANSCHLAG AN GEMEINDETADEL  
AM 04.11.96 BEKANNTGEMACHT



**MARKT FÜRSTENZELL**

*[Signature]*  
1. Bürgermeister

DAS DECKBLATT IST VOM LANDRATS-  
AMT PASSAU MIT SCHREIBEN VOM  
.....NR.....GEMÄSS § 11  
ABS. 3 BAUGB ALS RECHTSAUFSICHT-  
LICH UNBEDENKLICH BEZEICHNET  
WORDEN.  
FÜRSTENZELL, DEN

GEMÄSS § 215 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES IST EINER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGESETZBUCHES BEIM ZUSTANDEKOMMEN EINES BEBAUUNGSPLANES UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DES IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT SCHRIFTLICH INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND, ODER IM FALLE VON ABWÄGUNGSMÄNGELN NICHT INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. DER SACHVERHALT DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MÄNGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DARZULEGEN ( § 215 ABS. 2 BAUGB ).  
AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND ABS. 4 DES BAUGESETZBUCHES ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.

FÜRSTENZELL, DEN.....

Bebauungsplan

"Wimberger Feld"

Markt Fürstenzell, Landkreis Passau

---

Begründung und Erläuterung  
zum Deckblatt Nr. 30

Die Eigentümer des Anwesens Sonnenweg 3 beabsichtigen die Errichtung einer Einzelgarage an der Westgrenze ihres Grundstücks im Anschluß an die bestehende Garage des Anwesens Sonnenweg 1. Die erforderlichen Baugrenzen werden hierfür durch diese Änderung festgesetzt.

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan sieht an der östlichen Grundstücksgrenze der Antragsteller eine Doppelgarage vor. Es konnte jedoch lediglich eine Einzelgarage an der Grenze errichtet werden, da sich im westlichen Teil der vorgesehenen Doppelgarage die Treppenanlage zum Hauseingang befindet. Das Baurecht für diesen Garagenteil kann somit entfallen.

Fürstenzell, 05.09.96

MARKT FÜRSTENZELL



H o l z e r

1. Bürgermeister

